**Einwendungen gemäß §33 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994**

An die Gemeinde:

**Marktgemeinde Reichersberg**

**Gegenstand bzw. Anliegen und Begründung:**

|  |
| --- |
| Gemäß §33 Abs. 3 des Oö. Raumordungsgesetzes 1994 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.44 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Da für uns als Nachbarn/mich als NachbarIn im unmittelbaren Einflussbereich der Flächenwidmungsänderung ein berechtigtes Interesse vorliegt, formulieren wir folgende Einwendungen im Sinne des §33 Abs. 4 des Oö. Raumordungsgesetzes 1994.Durch die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung ist mit einem massiven Anstieg des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Zudem ist von einer massiven Belastung durch Emissionen wie Lärm (auch Tonhaltigkeit), Gerüche und Licht auszugehen. Die Forderung bezieht sich auf verbindliche Maßnahmen zur Hintanhaltung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Nachbarn. Dahingehend müssen für die Auswahl der zukünftigen Standortfirmen vertraglich fixierte und nachvollziehbare Regelungen festgelegt sein.Es erscheint uns befremdlich, dass in den Medien von Maßnahmen zur Reduktion des Bodenverbrauches gesprochen wird und bei der vorliegenden Umwidmung große landwirtschaftliche Nutzflächen der Natur entzogen werden. Dahingehend stellen wir/ich die Forderung hinsichtlich der Reaktivierung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden im Einflussbereich der Wirtschaftspark Innviertel - INKOBA Bezirk Ried i.I., die aus unserer/meiner Sicht vorranging angedacht werden müssen.Besonders wichtig ist die zeitnahe Information der betroffenen Bevölkerung über geplante Maßnahmen, sodass konstruktive Rückmeldungen und Ideen bei der Umsetzung berücksichtigt und eingearbeitet werden können. |

Die nachstehend eingetragenen Personen unterstützen diese Einwendungen.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lfd. Nr.** | **Vor- und Nachname** | **Geburts-datum** | **Adresse** | **Datum der Unterschrift** | **Unterschrift** |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |